

Satzung

gem. Beschluss der Gründungsversammlung vom 18.03.1996
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.06.2005 und
08.05.2009

geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.04.2012
geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.09.2015

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Jugendfussballclub Biesfeld/Kürten/Olpe“ nach Eintragung mit dem Zusatz e.V. Er ist Mitglied des Fußballverbandes Mittelrhein im Landessportbund Nordrhein-Westfalen. Der Verein hat seinen Sitz in Kürten. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bergisch-Gladbach eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung und Durchführung eines Fußballspielbetriebs für Jugendliche im Alter von 12 bis 18 Jahren.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Personen, die für sachgerechte Aufgabenwahrnehmungen (z.B. Trainertätigkeit) im Verein verpflichtet werden, entscheidet der Vorstand.

Eine Vergütung für Vorstandsmitglieder oder Jugendleiter ist ausgeschlossen. Diese Funktionen werden ausschließlich ehrenamtlich ausgeübt.

3. Träger (im folgenden Trägervereine genannt) des Vereins sind die Sportvereine Union Blau/Weiß Biesfeld/Offermannsheide 1930/53 e.V., Montania Kürten und SSV Rot-Weiss Olpe 1929 e.V. Die Trägervereine verpflichten sich, auf den Fußballspielbetrieb von Juniorenmannschaften im Alter zwischen 12 und 18 Jahren zu verzichten und geben ihre in dem genannten Alter stehenden Mitglieder an den Verein ab.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und geht bis zum 30.06. des Folgejahres.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Nur Jugendliche von der D-Jugend bis einschl. A-Jugend können als aktive Mitglieder in den Verein eintreten.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Gesamtvorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Gesamtvorstand.
3. Trägervereine können nur Kürtener Traditionsvereine werden. Kürtener Traditionsvereine sind SV Bechen 1930 e.V., Union Blau-Weiß Biesfeld/Offermannsheide 1930/53 e.V., DJK Dürscheid e.V., Montania Kürten e.V. und SSV Rot-Weiß Olpe e.V.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Die Mitgliedschaft für aktive Mitglieder endet nach Abschluss des Juniorenspielbetriebes (in der Regel mit dem 18. Lebensjahr).
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres (30.06. d.J.) unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Für Trägervereine gilt die Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils zum Schluss des Kalendervierteljahres.
4. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen

§ 5

Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag wird einmalig per Einzugsverfahren erhoben. Über den Erlaß von Vereinsbeiträgen entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberrechtigt sind :

- jeweils fünf Mitglieder, die von den Trägervereine delegiert werden
- Gesamtvorstand,
- Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an den Mitgliederversammlung teilnehmen. Stimmberrechtigt sind deren gesetzliche Vertreter (eine Stimme pro Mitglied)

Als Vorstandsmitglied sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

2. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle aktiven Mitglieder des Vereins von der D- bis einschl. A-Jugend Stimmrecht.

Als Jugendvertreter können aktive Mitglieder von der D- bis einschl. A-Jugend gewählt werden.

§ 7

Maßregelung

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstößen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a. Verweis
- b. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 8

Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 3 Absatz 2) gegen einen Ausschluss (§ 4 Absatz 4) sowie gegen eine Maßregelung (§ 7) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand als Gesamtvorstand

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der Gesamtvorstand beschließt,
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im ortsüblichen Tageszeitungen (Bergische Landeszeitung, Kölner Stadtanzeiger) und durch schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag des Absendens der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte beinhalten:
 - a. Entgegennahme der Berichte
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d. Wahlen, soweit erforderlich
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher durch Aushang am jeweiligen Vereinslokal zur Kenntnis gebracht wurden.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand als Gesamtvorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Jugendgeschäftsführer
- dem Kassierer
- dem Jugendleiter
- dem stellvertretenden Jugendleiter

Jeder Trägerverein soll jeweils zwei Mitglieder für den Gesamtvorstand stellen.

Die Funktion des Jugendgeschäftsführers und des Jugendleiters können durch die gleiche Person ausgeübt werden.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Der Jugendleiter und der stellvertretende Jugendleiter werden direkt bei der Mitgliederversammlung von den aktiven Mitgliedern gewählt.

5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 12

Haushalt

Der Gesamtvorstand stellt für das jeweils kommende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf. Der Haushaltsplan muss durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Überprüfung obliegt den Kassenprüfern.

§ 13

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Gesamtvorstandes sowie der Vereinsjugendtages ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15

Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 16

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung sowie zur Abwicklung des Spielbetriebes gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung. Dies muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der geschäftsführende Vorstand mit einer Mehrheit von dreiviertel aller Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden dann mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Die Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Kürten - Miebach, den 18.03.1996

Unterschriften der Gründungsmitglieder
gem. Anlage